



Deutscher Evangelischer
Krankenhausverband e.V.

Satzung

des

Deutschen Evangelischen Krankenhausverbandes e. V.

in der Fassung vom 12. November 2015

Geschäftsstelle
Invalidenstraße 29
10115 Berlin
Fon: +49 30.80 19 86 0
Fax: +49 30.80 19 86 22
office@dekv.de
www.dekv.de

Steuernummer
27.663.56113

USt.-ID-Nummer
DE 212944172

Vereinsregister-Nr. 20020 B
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

§ 1. Name und Sitz

- (1) ¹ Der „Deutsche Evangelische Krankenhausverband e. V.“ (DEKV) ist der Bundesverband evangelischer Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken, damit verbundener Einrichtungen sowie von evangelischen Einrichtungen und Organisationen im Gesundheitswesen.
- (2) ¹Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. ²Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 20020 B eingetragen.
- (3) ¹Der DEKV ist als selbstständiger Fachverband Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) ¹Der DEKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. ²Der DEKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹In Erfüllung seiner Aufgaben partizipiert der DEKV an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags, christliche Nächstenliebe zu praktizieren und kranken Menschen zu helfen und beizustehen; zugleich fördert er damit das öffentliche Gesundheitswesen im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO und die Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO.
- (3) ¹ Der DEKV nimmt die Interessen und Belange seiner Mitglieder wahr und vertritt sie gegenüber Politik und Öffentlichkeit, im Gesundheitswesen und innerhalb von Kirche und Diakonie.
²Zu den in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben zählen insbesondere:
 1. die Vertretung der evangelischen Krankenhäuser in den Gremien der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen,
 2. die Begleitung von und Einflussnahme auf Gesetzgebungsvorhaben, die die Interessen und Belange der evangelischen Krankenhäuser betreffen,
 3. der Einsatz für die Belange der Mitglieder gegenüber Behörden, Kostenträgern, Leistungserbringern und anderen Akteuren im Gesundheitswesen.

(4) ¹ Der DEKV unterstützt, berät und fördert seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

²Zu den in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben des DEKV zählen insbesondere:

1. die Stärkung und Weiterentwicklung des evangelischen Profils seiner Mitglieder,
2. die Information der Mitglieder,
3. die Bearbeitung von und Positionierung zu grundsätzlichen, fachlichen und ethischen Fragen und Themen, die für evangelische Krankenhäuser relevant sind, z. B. hinsichtlich der Struktur, der Organisation und der Führung von Krankenhäusern, der ordnungspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, sowie aus dem Bereich der Bio-, Medizin-, Sozial- und Wirtschaftsethik,
4. die Förderung der Krankenhauseelsorge und der psycho-sozialen Beratung und Betreuung für Patienten und Angehörige und die Zusammenarbeit mit in diesen Bereichen tätigen kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen, z. B. durch die Entwicklung von Leitlinien und Konzepten, durch Fachtagungen und themenbezogene Projekte,
5. die Förderung des ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Engagements im Krankenhaus, z. B. durch die Zusammenarbeit mit in dieser Hinsicht tätigen gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Information der Mitglieder und Entwicklung von Konzepten für die Umsetzung in der Praxis,
6. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und Verantwortlichen in den Mitgliedseinrichtungen und ihren Trägerorganisationen bzw. -gremien, z. B. durch Fachtagungen und Kongresse,
7. die Begleitung und Förderung der Weiterentwicklung der Gesundheits- und Sozialberufe sowie der Ausbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen, z. B. durch Entwicklung von Ausbildungskonzepten für die Pflege und Projekte zur Gewinnung und Bindung von Nachwuchskräften,
8. die Initiierung, Begleitung und Veröffentlichung von Studien, wissenschaftlichen Beiträgen und anderen Publikationen zu für die Verbandsarbeit, den Diskurs im Gesundheitswesen und die Information der Öffentlichkeit relevanten Themen

9. die Durchführung von Kongressen, Tagungen, Veranstaltungen und Projekten, durch welche die Ziele des Verbandes ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 56 und § 57 AO befördert werden,
 10. die Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder auf allen Ebenen untereinander, im Rahmen der Diakonie und darüber hinaus,
 11. die Förderung der Zusammenarbeit der im Arbeitsbereich seiner Mitglieder tätigen evangelischen Organisationen und ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Personen,
 12. die Pflege der Verbindung zu den Mutterhäusern, Schwestern- und Bruderschaften sowie diakonischen Gemeinschaften.
- (5) ¹Der DEKV arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, mit den dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossenen Fach- und Landesverbänden sowie den regionalen evangelischen Krankenhausverbänden zusammen.
- (6) ¹Der DEKV pflegt den Kontakt mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen sowie den Freikirchen.
- (7) ¹Der DEKV arbeitet mit dem Ziel, die Belange seiner Mitglieder möglichst wirkungsvoll zu vertreten, mit anderen Verbänden und Organisationen, auch in ökumenischem sowie internationalem Kontext, zusammen, insbesondere auch mit anderen kirchlichen Krankenhausverbänden.

§ 3 Vermögen und Einkünfte

- (1) ¹Der DEKV finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, Zuwendungen, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.
- (2) ¹Mittel des DEKV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DEKV.
- (4) ¹Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des DEKV keine Ansprüche an das Vermögen des DEKV.
- (5) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DEKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Deutschen Evangelischen Krankenhausverbandes sind
1. evangelische Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken sowie damit verbundene Einrichtungen,
 2. Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken sowie damit verbundene Einrichtungen in Betriebsführung evangelischer Träger,
 3. weitere evangelische Einrichtungen und Organisationen im Gesundheitswesen.

²Durch Fusion oder andere Umstrukturierungen von Mitgliedseinrichtungen entstehende neue Krankenhäuser, Einrichtungen oder Organisationen gemäß Satz 1 Ziffer 1 bis 3 sind Mitglieder des DEKV, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf, wenn eines oder eine der an diesem Prozess beteiligten Krankenhäuser, Einrichtungen oder Organisationen bereits Mitglied im DEKV gemäß Satz 1 Ziffer 1 bis 3 war.

- (2) ¹Mitglieder gemäß Absatz 1 müssen einem regionalen evangelischen Krankenhausverband oder einem Landesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. oder einem Freikirchlichen Diakonischen Werk angehören oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Freikirche zugeordnet sein.

- (3) ¹Die Mitgliedschaft wird erworben
1. im Fall von Krankenhäusern, Einrichtungen und Organisationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand,
 2. im Fall von Einrichtungen und Organisationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Antrags.

- (4) ¹Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austrittserklärung; diese muss schriftlich spätestens zum 30. Juni erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam,
 2. mit dem Erlöschen der Einrichtung oder Organisation,
 3. mit dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß Absatz 2; wird eine davon betroffene, bisher gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 dem DEKV angehörende Einrichtung weiterhin als Einrichtung eines evangelischen

Trägers betrieben, wandelt sich die Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit besonderem Status gemäß § 5 um, ohne dass es eines Antrags gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 bedarf,

4. durch Ausschluss; der Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5 Mitgliedschaft mit besonderem Status

- (1) ¹Eine Mitgliedschaft mit besonderem Status steht Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und damit verbundenen Einrichtungen offen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 2 nicht erfüllen, an denen jedoch evangelische Träger beteiligt sind oder auf deren Betrieb evangelische Träger Einfluss nehmen können. ²Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.
- (2) ¹Mitglieder mit besonderem Status gemäß Absatz 1 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder gemäß § 4 mit folgenden Einschränkungen:
²Sie können keine Mitglieder des Vorstands stellen und nicht an Abstimmungen über Änderungen der Satzung gemäß § 15 und über die Auflösung des Verbandes gemäß § 16 teilnehmen.
- (3) ¹Im Blick auf die Beendigung der Mitgliedschaft mit besonderem Status gelten die Regelungen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- (1) ¹Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ²Über dessen Höhe und Differenzierung im Blick auf die unterschiedlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann anlassbezogen über die Erhebung zusätzlicher Umlagen beschließen.

§ 7 Organe des DEKV

¹Organe des DEKV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) ¹Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:

1. Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 in der sich nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ergebenden Anzahl,
2. die Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1,
3. Vertreter der Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 5 Absatz 1 mit den Einschränkungen gemäß § 5 Absatz 2.

(2) ¹Der Mitgliederversammlung gehören mit beratender Stimme an:

1. die Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2-3,
2. je ein Vertreter der regionalen evangelischen Krankenhausverbände oder entsprechender regionaler Vereinigungen evangelischer Krankenhäuser, sofern diese nicht Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 sind,
3. vom Vorstand berufene Persönlichkeiten, deren Erfahrungen und Kompetenzen für die Arbeit des Verbandes von besonderem Nutzen und besonderer Bedeutung sind; die Berufung wird jeweils bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstands ausgesprochen, sie kann erneuert werden.

²Das Mandat der gemäß Satz 1 Ziffer 3 in die Mitgliederversammlung berufenen Personen endet, wenn sie aus dem ihrer Berufung zu Grunde liegenden Hauptamt ausscheiden.

(3) ¹Mitgliedseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 und § 5 Absatz 1 haben in der Mitgliederversammlung Stimmen entsprechend der Anzahl ihrer Betten oder (Behandlungs-)Plätze:

- bis 100 Betten / Plätze 1 Stimme
- bis 300 Betten / Plätze 2 Stimmen
- bis 500 Betten / Plätze 3 Stimmen
- über 500 Betten / Plätze 4 Stimmen

²Mitgliedseinrichtungen und -organisationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

³Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

- (4) ¹Die Mitgliedseinrichtungen und -organisationen können entsprechend der ihnen zustehenden Stimmen stimmführende Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
²Die Stimmen einer Mitgliedseinrichtung müssen einheitlich abgegeben werden.
- (5) ¹Eine Übertragung der Stimmen einer Mitgliedseinrichtung oder –organisation gemäß § 4 Absatz 1 bzw. § 5 Absatz 1 auf den Vertreter einer anderen Mitgliedseinrichtung oder ein Mitglied des Vorstands ist möglich; die Legitimation des Vertreters ist nachzuweisen.
²Ein Vertreter in der Mitgliederversammlung darf nicht mehr als fünf Mitgliedseinrichtungen vertreten.
- (6) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.
²Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des DEKV, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.
- (7) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des DEKV gemäß § 4 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 einen diesbezüglichen Antrag stellen. ²Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag zu erfolgen.
- (8) ¹Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) ¹Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, außer in den Fällen des § 15 und § 16 Absatz 1.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1,

2. die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
5. die Feststellung des Jahresergebnisses
6. die Entlastung des Vorstands
7. die Bestimmung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands,
8. Satzungsänderungen gemäß § 15,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des DEKV gemäß § 16 Absatz 1,
10. Beschlüsse in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus:

1. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und
2. bis zu vier vom Vorstand berufenen Mitgliedern.

²Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. ein vom Vorstand für die jeweilige Wahlperiode berufener Vertreter des Vorstands der Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband,
2. der Verbandsdirektor gemäß § 12 Absatz 2.

³Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme benennen.

⁴Der Vorstand kann ständige Gäste berufen.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 werden für vier Jahre gewählt, die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 werden für die laufende Wahlperiode des Vorstands berufen.

²Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.

- (3) ¹Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. ²Wären wegen Stimmgleichheit mehr Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, findet zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl statt. ³Erreicht dabei keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet das Los.
⁴Stehen insgesamt lediglich zehn oder weniger Kandidaten zur Wahl, ist Blockwahl zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstands sollen leitende Positionen in Mitgliedseinrichtungen und -organisationen des DEKV einnehmen oder im Krankenhaus- bzw. im Gesundheitswesen erfahrene Persönlichkeiten sein.
²Dabei sollen die Bereiche Theologie, Pflege, Medizin, Wirtschaft sowie die Trägerebene vertreten sein.
³Die Mitglieder des Vorstands sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen christlichen Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer anderen christlichen Gemeinde angehören.
- (5) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister; diese bilden den engeren Vorstand.
- (6) ¹Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder das verlangen.
- (7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand führt die Aufgaben des DEKV entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.
- (2) ¹Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor. ²Er hat deren Beschlüsse auszuführen und die Finanzen des DEKV zu verwalten.
- (3) ¹Der Vorstand kann Arbeitsgremien einsetzen und beruft deren Mitglieder.

- (4) ¹Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister befinden muss, vertreten den DEKV gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) ¹Der Vorstand kann „besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. ²Ihr jeweiliger Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (6) ¹Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4.

§ 12 Verbandsdirektor

- (1) ¹Der Verbandsdirektor wird vom Vorstand berufen.
- (2) Der Verbandsdirektor hat die Geschäftsführung des Verbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet. ²Seine Aufgaben werden durch eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung geregelt. ³Er ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. ⁴Er soll einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen christlichen Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer anderen christlichen Gemeinde angehören.
- (3) ¹Der Verbandsdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teil.

§ 13 Protokolle

¹Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. ²Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Verbandsdirektor zu unterschreiben.

§ 14 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen sind, außer in den Fällen des Absatzes 2, nur in einer gemäß den Bestimmungen des § 8 Absatz 6 Satz 2 einberufenen Mitgliederversammlung möglich. ²Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2.
- (2) ¹Satzungsänderungen lediglich redaktionellen Charakters oder auf Veranlassung des Registergerichts oder der Finanzbehörden kann der Vorstand vornehmen.

§ 16 Auflösung des DEKV

- (1) ¹Die Auflösung des DEKV kann nur in einer gemäß den Bestimmungen des § 8 Absatz 6 Satz 2 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der vertretenen Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2.
- (2) ¹Der DEKV muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird.
- (3) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des DEKV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 17 Gleichstellung

¹Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Funktions- und Personenbezeichnungen erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der so bezeichneten Person bzw. des so bezeichneten Funktionsträgers.

§ 18 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

¹Die Satzung in dieser vom Vorstand gemäß § 15 Absatz 2 geänderten, am 12. November 2015 beschlossenen Fassung ersetzt die Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 4. Juni 2014 und tritt nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

